

Personenstandsrechtreformgesetz

Forderungen des HVD

(Aus: Brief des Bundesvorsitzenden des HVD vom 5. Juni 2007 an Bundesminister des Innern, Dr. Wolfgang Schäuble)

„Konkret möchten wir Sie bereits heute auf Folgendes hinweisen: Das neue Personenstandsgesetz bezieht sich in mehreren Bestimmungen auf öffentlich-rechtliche Religionsgemeinschaften (§§ 15 Abs. 1 Nr. 2, 16 Abs. 1 Nr. 5, 21 Abs. 1 Nr. 4, 27 Abs. 3 Nr. 5, 31 Abs. 1 Nr. 1, 47 Abs. 2 Nr. 3, 57 Nr. 1, 58 Nr. 1, 59 Abs. 1 Nr. 5, 60 Nr. 1, 65 Abs. 2). Art. 140 GG erfordert hier eine verfassungskonforme Auslegung dahingehend, dass diese Bestimmungen jeweils in Verbindung mit Art. 137 Abs. 7 RV 1919 zu lesen sind, öffentlich-rechtliche Weltanschauungsgemeinschaften also systematisch mitgemeint sind.

Jede andere Auslegung würde unsere verfassungsmäßigen Rechte verletzen, auf die wir zu verzichten nicht bereit sind.

Um zu vermeiden, dass diese Frage erst mühsam von der Rechtsprechung geklärt werden muss - wobei das letztendliche Ergebnis nicht zweifelhaft sein kann -, drängen wir darauf, dass dies bereits in der neuen Durchführungsverordnung, zumindest aber in der neuen Dienstanweisung ausdrücklich klargestellt wird.

Jedenfalls bitten wir Sie, uns zu bestätigen, dass das Bundesministerium des Innern unsere Rechtsauffassung teilt, dass wir gleich den öffentlich-rechtlichen Religionsgemeinschaften Daten und Personenstandsunterlagen über unsere Mitglieder erhalten können und dass unsere Mitglieder gleich den Mitgliedern öffentlich-rechtlicher Religionsgemeinschaften berechtigt sind, ihre Zugehörigkeit in Personenstandsregistern vermerken zu lassen, wenn sie dies wünschen.

Ein weiterer konkreter Punkt scheint uns im Hinblick auf die Beachtung der individuellen Religions- und Weltanschauungsfreiheit von Bedeutung zu sein: § 59 Abs. 2 PstG n.F. bestimmt: „Auf Verlangen werden in die Geburtsurkunde Angaben nach Absatz 1 Nr. 2, 4 und 5 nicht aufgenommen.“ Hier wurde wahrscheinlich an einen Geburtsschein unter neuem Namen gedacht, d.h. an den Fall, dass eine Geburtsurkunde ohne eine einzige der genannten Angaben verlangt wird.

Die unbestimmte Form „Angaben“ (also nicht „die Angaben“) führt jedoch bereits in einer rein grammatikalischen Auslegung dazu, dass auch Geburtsurkunden ausgestellt werden können, in denen nur einige der genannten Angaben fehlen. Z.B. könnte ein EKD-Mitglied, das eine Geburtsurkunde mit Angabe der Eltern benötigt, nicht wollen, dass deren Mitgliedschaft bei den Freien Humanisten Niedersachsen ersichtlich wird.

Noch deutlicher ist der Fall eines Konfessionslosen, dessen Eltern römisch-katholisch sind: Da die Nichtzugehörigkeit nicht eingetragen werden kann, kann der unbedarfte Leser leicht zu dem Fehlschluss von der Konfession der Eltern auf diejenige des Kindes gelangen. In diesen Fällen kann der Betroffene sich eine Geburtsurkunde mit Angabe der Namen aber nicht auch der Konfession der Eltern ausstellen lassen. Die grammatikalische Auslegung stimmt also mit dem überein, was auch die Beachtung der Religions- und Weltanschauungsfreiheit des Einzelnen erfordert.

Für Transsexuelle, die nur eine gerichtliche Vornamensänderung erwirkt haben, kann es ebenfalls sehr wichtig sein, über eine Geburtsurkunde mit Eltern- aber ohne Geschlechtsangabe verfügen zu können. Auch hier halten wir eine entsprechende Klarstellung zumindest in der neuen Dienstanweisung für wünschenswert.“